Hist. Germ. v. Schlesien Au. 467

Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 1. Oels, den 8. Januar 1891. 29. Jahrg.

Ex Bibliotheca Universitatis Wratislav. Bibliotheca Reg. Univ. Wratislav. Ex Hereditate Stenzlii

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 1. Oels, den 2. Januar 1891.

Die Geburtslisten zu den Militär-Stammrollen betreffend.

Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch veranlaßt, die Formulare zu den Geburtslisten durch zuverlässige Boten baldigst in meinem Bureau abholen zu lassen und dieselben demnächst den Herren Geistlichen behufs Eintragung der im Jahre 1874 geborenen Kinder männlichen Geschlechts zuzustellen.

Nr. 2. Oels, den 2. Januar 1891.

Betreffend die Auszüge aus den Geburtslisten und Sterberegistern behufs Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen.

Unter Bezugnahme auf § 46 ad 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 ersuche ich

a. die Herren Geistlichen,

die Geburtslisten von den im Jahre 1874 geborenen Kindern männlichen Geschlechts, wozu ihnen die nöthigen Formulare von den Magisträten und Gemeindevorstehern werden zugestellt werden, bald gefälligst anzufertigen und an die resp. Magisträte und Gemeindevorstände bis zum 31. Januar cr. abzuliefern,

b. die Herren Standesbeamten,

einen Auszug aus dem Sterberegister des Jahres 1890, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem vorgeschriebenen Schema (Kreisbl. pro 1882, S. 254) bis zum 31. Januar cr. an mich einzureichen.

Die erforderlichen Formulare zu diesem Verzeichnisse werden den Herren Standesbeamten baldigst zugefertigt werden.

Nr. 3. Oels, den 2. Januar 1891.

Betrifft die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und speziell des § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 veranlasse ich die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, die nachstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Bis zum 8. Februar cr. haben die Magisträte, Guts- und Gemeindevorsteher, event. durch eine Revision von Haus zu Haus, sich zu überzeugen, daß alle erforderlichen Meldungen zur Stammrolle erfolgt sind, und Contraventionen mir dann sofort zur Anzeige zu bringen.

In Betreff der Führung der Stammrollen mache ich auf die Bestimmungen der §§ 45 und 46 der Wehrordnung besonders aufmerksam und erwarte, daß die Anlegung der neuen Stammrollen, sowie die Berichtigung und Vervollständigung der früheren Stammrollen bis zum 15. Februar cr. erfolgt sein wird.

Die Revisionstermine werden später bekannt gemacht werden.

Die Stammrollen für das Jahr 1891 sind bei dem Buchbindermeister Kielblock hierselbst, Herrenstraße Nr. 2, gegen sofortige Bezahlung zu haben.

Bekanntmachung.

1. Alle männlichen Personen, welche 1871 oder früher geboren sind, bisher aber ihrer Militärpflicht noch nicht genügt, oder eine definitive Entscheidung hierüber noch nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar cr. bei der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle beauftragten Ortsbehörde zu melden.
2. Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
   Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sobald die Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt.
5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die

28143

Gabinet Śląsko-Łużycki

Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt worden sind.
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Musterungs- oder Aushebungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Nr. 4. Oels, den 2. Januar 1891.

Die Schutzpocken-Impfung pro 1891 betreffend.

Unter Hinweis auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes pro 1875 abgedruckten Bestimmungen:

a. des Impfgesetzes vom 8. April 1874,
b. des Impf-Regulativs für den Regierungs-Bezirk Breslau zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes vom 4. Januar 1875,

werden die Ortsbehörden und Herren Lehrer des Kreises veranlaßt, mit der Aufstellung der Impflisten pro 1891 nach Maßgabe meiner Kreisblatt-Verfügung vom 18. März 1875 (Kreisblatt S. 45) baldigst vorzugehen.

Der Einreichung der Impflisten, zu welchen den Ortsvorständen die nöthige Zahl Formulare zugehen wird, sehe ich **bestimmt bis zum 15. Februar 1891 entgegen.**

Aus den Impflisten haben sich die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher ein Verzeichniß der Impflinge zurückzubehalten, um die Eltern der Impflinge zu den s. Z. festzusetzenden Impfterminen ordnungsmäßig vorladen zu können.

Etwa nöthige Formulare zu ärztlichen Zeugnissen ad III. und IV. der dem Impfregulative beigedruckten Schema's werden den Ortsbehörden auf Ersuchen übersandt werden.

Was die Anfertigung der Impflisten anbetrifft, so verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 4. Februar 1876 (Kreisblatt S. 26).

Bei der alljährlich erfolgten Aufstellung der Impflisten haben sich wiederum folgende Uebelstände bemerkbar gemacht:

I. Ein großer Theil der Herren Guts- und Gemeindevorsteher verschafft sich das Material, betreffend die im Vorjahre geborenen Kinder, nicht aus den Standesamts-, sondern aus den Kirchenregistern, und
II. haben es die Herren Guts- und Gemeindevorsteher meist verabsäumt, sich in Betreff der Kinder neu angezogener Familien durch Vorlegung der Impfscheine den Nachweis der erfolgten Impfung führen zu lassen, und haben solche Kinder, für welche dieser Nachweis nicht geführt werden konnte, auch nicht in die Impfliste eingetragen.

Die beiden Uebelstände sind wohl auch allein die Ursache, daß jährlich eine nicht unerhebliche Anzahl impfpflichtiger Kinder der Impfung entzogen bleibt.

Um dies für die Folge zu vermeiden, werden die Herren Guts- und Gemeindevorsteher veranlaßt, sich das Material für die Eintragungen der im Vorjahre geborenen Kinder von den Standesämtern zu verschaffen, und alle im Vorjahre geborenen, sowie die inzwischen gestorbenen und verzogenen Kinder in die Impfliste aufzunehmen, auch bei den Letzteren in Spalte 27 zu vermerken: „gestorben" resp. „verzogen." Bei den Verzogenen ist der Ort anzugeben, wohin sie verzogen sind.

Nr. 5. Oels, den 2. Januar 1891.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. Dezember 1882, Kreisbl. S. 249, ersuche ich die Herren Standesbeamten des Kreises, mir die Nachweisung der in ihren Standesamtsbezirken vorgekommenen Geburten und Sterbefälle pro 1890 nach dem in oben genannter Verfügung vorgeschriebenen Schema **bestimmt bis zum 31. d. Mts.** einzureichen. Formulare zu qu. Schema werden den Herren Standesbeamten direkt zugefertigt werden.

Nr. 6. Oels, den 2. Januar 1891.

Nach § 14 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 hat der Standesbeamte nach Ablauf des Kalenderjahres jedes Haupt- und Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Herren Standesbeamten des platten Landes ersuche ich, die Nebenregister pro 1890, nachdem darin der Abschluß vom 31. Dezember v. J. vermerkt worden ist, bis **zum 31. d. Mts.** an den Kreis-Ausschuß einzureichen.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.
(gez.) von Kardorff.

Nr. 7. Oels, den 23. Dezember 1890.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung von Chausseezollhebestellen im Kreise Oels ist auf

Donnerstag, den 22. Januar 1891,
Vormittags 10 Uhr,

Termin in meinem Amtszimmer anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit aufgefordert werden.

Zur Verpachtung gelangen die Hebestellen:

1. **Prietzen** mit einmeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 1. Februar 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Bernstadt-Wilhelminenort).
2. **Groß-Ellguth** mit zweimeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 2. März 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Oels-Groß-Ellguth).
3. **Raake** desgleichen (Kreischaussee Raake-Klein-Oels).

4. Groß-Weigelsdorf mit zweimeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 3. März 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Hundsfeld-Groß-Weigelsdorf).

5. Bernstadt mit einmeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 1. Mai 1891 bis dahin 1894 (Kreischaussee Bernstadt-Reesewitz).

Die Bedingungen liegen im Königlichen Landrathsamte hierselbst zur Einsichtnahme aus. Die Bietungssicherheit beträgt für jede Hebestelle 450 Mark.

Jeder Bieter hat sich **vor** dem Termin über die Verpachtungs-Bedingungen der einzelnen Hebestellen Kenntniß zu verschaffen.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 8. Oels, den 31. Dezember 1890.

Nachdem die Königliche Intendantur die Vergütigung für das von nachgenannten Gemeinden resp. Gutsbezirken in den Monaten Juni bis September 1890 den vaterländischen Truppen gewährte Naturalquartier festgesetzt und zur Zahlung angewiesen hat, veranlasse ich die betreffenden Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher, die nachstehend verzeichneten Beträge gegen vorschriftsmäßige, auf die Königliche Corps-Zahlungsstelle des VI. Armee-Corps zu Breslau lautende Quittung, welche mit dem amtlichen Schwarzdruckstempel zu versehen ist, bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse zu erheben und an die empfangsberechtigten Quartiergeber auszuzahlen.

Die Quittungen der Gemeinde-Vorstände sind von sämmtlichen Gemeindevorstands-Mitgliedern zu unterschreiben.

Es haben zu erhalten:

Gemeinde	Allerheiligen	31	Mark	37	Pf.
„	Vorstadt Bernstadt	30	„	16	„
Gut	„ „	16	„	66	„
Gemeinde	Bogschütz	69	„	95	„
„	Bohrau	33	„	1	„
„	Briese	19	„	57	„
„	Buchwald	59	„	6	„
„	Buselwitz	11	„	88	„
„	Carlsburg	5	„	11	„
„	Crompusch	2	„	49	„
„	Cronendorf	4	„	28	„
„	Cunzendorf	9	„	90	„
„	Dammer	23	„	67	„
„	Dobrischau	12	„	62	„
„	Döberle	4	„	21	„
„	Dörndorf	3	„	32	„
„	Domatschine	11	„	74	„
„	Eichgrund	3	„	45	„
„	Fürsten-Ellguth	51	„	51	„
„	Groß-Ellguth	21	„	91	„
„	Klein-Ellguth	18	„	78	„
„	Alt-Ellguth	45	„	46	„
„	Galbitz	20	„	90	„
„	Gimmel	41	„	54	„
„	Görlitz	4	„	66	„
„	Groß-Graben	44	„	90	„
„	Grüttenberg	20	„	58	„
„	Gutwohne	65	„	31	„
„	Jackschönau	23	„	38	„
„	Jäntschdorf	14	„	59	„
„	Jenkwitz	31	„	89	„
„	Kaltvorwerk	5	„	99	„
„	Korschlitz	41	„	73	„
Gemeinde	Kraschen	42	Mark	55	Pf.
„	Kunersdorf	59	„	37	„
„	Kurzwitz	6	„	53	„
„	Lampersdorf	50	„	5	„
„	Langenhof	26	„	44	„
„	Langewiese	52	„	14	„
„	Laubsky	6	„	69	„
„	Leuchten	17	„	49	„
„	Loischwitz	7	„	8	„
„	Ludwigsdorf	25	„	3	„
„	Medlitz	3	„	92	„
„	Mirkau	6	„	35	„
„	Mühlatschütz	91	„	47	„
„	Klein-Mühlatschütz	17	„	84	„
„	Nieder-Mühlwitz	26	„	44	„
„	Ober-Mühlwitz	24	„	36	„
„	Nauke	9	„	8	„
„	Netsche	37	„	38	„
„	Neudorf b. B.	4	„	97	„
„	Klein-Oels	25	„	84	„
„	Ostrowine	38	„	58	„
„	Pangau	38	„	98	„
„	Patschkey	11	„	5	„
„	Klein-Peterwitz	17	„	15	„
„	Peuke	12	„	42	„
„	Pischkawe	9	„	39	„
„	Pontwitz	90	„	10	„
„	Postelwitz	20	„	13	„
„	Ober-Prietzen	31	„	67	„
„	Nieder-Prietzen	20	„	87	„
„	Pühlau	8	„	76	„
„	Raake	12	„	9	„
„	Rathe	15	„	85	„
„	Reesewitz	81	„	12	„
„	Sacrau	39	„	6	„
„	Sadewitz	14	„	55	„
„	Schickerwitz	19	„	79	„
„	Schleibitz	21	„	27	„
„	Schmarse	30	„	43	„
„	Neu-Schmollen	6	„	16	„
„	Nieder-Schmollen	20	„	38	„
„	Ober-Schmollen	75	„	20	„
„	Schmoltschütz	5	„	48	„
„	Schönau	16	„	10	„
„	Schützendorf	7	„	88	„
„	Schwundnig	15	„	30	„
„	Sibyllenort	29	„	16	„
„	Spahlitz	56	„	98	„
„	Stampen	43	„	72	„
„	Stein	22	„	8	„
„	Strehlitz	18	„	36	„
„	Stronn	41	„	95	„
„	Süßwinkel	21	„	48	„
„	Taschenberg	5	„	48	„
„	Tschertwitz	9	„	6	„
„	Ulbersdorf	32	„	98	„
„	Vielguth	40	„	2	„
„	Wabnitz	54	„	68	„
„	Weidenbach	5	„	75	„
„	Groß-Weigelsdorf	16	„	92	„
„	Wiesegrade	8	„	79	„
„	Wildschütz	13	„	54	„
„	Wilhelminenort	30	„	89	„
„	Woitsdorf	57	„	5	„
„	Würtemberg	5	„	73	„

Gemeinde	Zantoch	16	Mark 80	Pf.
„	Zessel	46	„ 16	„
„	Ziegelhof	6	„ 80	„
„	Groß-Zöllnig	26	„ 87	„
„	Klein-Zöllnig	18	„ 41	„
„	Zucklau	44	„ 48	„

Nr. 9. Oels, den 30. Dezember 1890.

Die Ermittelung des Ernte-Ertrages im Jahre 1890 betreffend.

Nach dem Beschluß des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1890 im Deutschen Reich eine Ermittelung des Ernte-Ertrages statt, die den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1890 geerntete Menge von Boden-Produkten zu gewinnen. Die hierzu erforderlichen Erhebungs-Formulare können von den Herren Guts- und Gemeindevorstehern in den Steuertagen pro Monat Januar in meinem Bureau in Empfang genommen werden.

Indem ich auf die Kreisblatt-Verfügung vom 14. Januar 1884 — Krbl. S. 11 u. 12 — noch besonders hinweise, erwarte ich bestimmt, daß mir die **Unikat-Exemplare** des Formulars B., nachdem dieselben von den Ortsvorständen oder Besitzern bezw. Vertretern der Gutsbezirke **unterschriftlich** vollzogen worden sind, **spätestens bis zum 1. März** eingereicht werden, damit ich in der Lage bin, den mir vom Königlichen statistischen Bureau gesetzten Termin innehalten zu können.

Mit diesen Ermittelungen über den Ernte-Ertrag ist auch wiederum eine Erhebung über den Umfang der durch Hagelschlag verursachten Ernteschäden verbunden. Bereits im vorigen Jahre haben die Ortsbehörden Notizblätter erhalten, um auf denselben alle im Jahre 1890 etwa vorgekommenen Hagelwetter zu notiren. Diese Notizen sind nunmehr in die am Schluß der dritten Seite des Erhebungs-Formulars B. befindliche Nachweisung zu übertragen.

Zur vorläufigen Notiz der im Jahre 1891 etwa eintretenden Hagelwetter erhalten die Ortsbehörden mit dem Erhebungs-Formular B. je ein Exemplar des qu. Notizblattes.

Dasselbe ist zurückzubehalten und zur Eintragung von Notizen über Hagelwetter und Ernteschäden zu verwenden.

Bei Ermittelung des Ernte-Ertrages pro 1891 werden die in dem Notizblatt verzeichneten Bemerkungen wiederum in das Erhebungs-Formular übertragen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Eintragungen recht sorgfältig und vollständig zu erfolgen haben und die durch kurze Bemerkungen oder durch Fragezeichen in den Tabellen bezeichneten zweifelhaften Angaben pro 1889 für die Folge sachgemäß zu beantworten sind.

Nr. 10. Oels, den 31. Dezember 1890.

Nachweisung der Jagdschein-Empfänger vom 11. bis 31. Dezember cr.

Brzitwa, Viktor, Wirthschaftsbeamter, Gut Hundsfeld.
Müller, Hermann, Gärtner, Gut Sacrau.
Weidner, Revierförster, Grüneiche.
von Bojanowsky, Oberst-Lieutenant und Bataillons-Commandeur, 2. Schles. Jäger-Bataillon.
Zedler, Otto, Landwirth, Ober-Schmollen.
Stolper, Traugott, Bau-Unternehmer, Lampersdorf.
Graf von Pfeil, Rittergutsbesitzer, Wildschütz.
Jendroschke, Friedrich, Kretschambesitzer, Lorke.
Kayser, Fritz, Wirthschaftseleve, Groß-Graben.
Förster, Paul, Wirthschaftsinspektor, Nieder-Woitsdorf.
Sturm, R., Premier-Lieutenant, z. Z. in Oels.
Gottschalk, Paul, Kretschambesitzer, Maliers.
von Lieres, Rittergutsbesitzer und Major a. D., Grüttenberg.
Walter von Lieres, Gymnasiast, z. Z. Grüttenberg.
Werner von Lieres „ „
Feist, Paul, Diener, Grüttenberg.
Täsler, Karl, Wirthschaftsinspektor, Jackschönau.
Wurm, Gutsbesitzer, Heidane.
Hering, Ernst, Freistellenbesitzer, Hollunder.
von Klitzing, Rittergutsbesitzer Stein.
Kursawe, Vizefeldwebel im 2. Schles. Jäg.-Bat. Nr. 6, Oels.
Scupin, Louis, Freigutsbesitzer, Groß-Ellguth.
Scupin, Richard, Landwirth, Groß-Ellguth.
Scupin, Erich, Primaner, z. Z. in Groß-Ellguth.
Klose, Feldwebel im 2. Schles. Jäg.-Bat. Nr. 6, Oels.
Koszulla, Oberjäger „ „ „ „
Scholtz, Königlich Sächsischer Amtsrath in Korschlitz.
Taesler, Richard, Student, z. Z. in Schmollen.
Taesler, Hermann, Portepeefähnrich im 50. Inf.-Reg., z. Z. in Schmollen.
Karkowsky, P., Gutsbesitzer, Sabiok.
Trettau, Gottfried, Freistellenbesitzer, Baruthe.
Srocke, Karl, „ „
von Teichmann-Logisch, Lieutenant im Drag.-Reg. König Friedrich III., z. Z. Pontwitz.
von Teichmann-Logisch, Lieutenant im 3. Garde-Gren.-Reg. Königin Elisabeth, z. Z. Pontwitz.
Herbert von Teichmann-Logisch, Gymnasiast, z. Z. Pontwitz.
Buchwald, Ernst, Gasthofbesitzer, Alt-Ellguth.
Cleve, Richard, Portepeefähnrich im Niederschl. Inf.-Reg. Nr. 51, z. Z. Loischwitz.
Riemer, Wirthschaftsinspektor, Ludwigsdorf.
von Flotow, Lieutenant, Oels.
von Rosenberg-Lipinsky, Lieutenant, z. Z. Gutwohne.
Baum, Oberinspektor, Ober-Mühlatschütz.
Zampick, Hilfsjäger im 2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6, Oels.
Wentzel, Julius, Fleischermeister, Hundsfeld.

Nr. 11. Breslau, den 12. Dezember 1890.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau der Beginn der Schonzeit für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen auf Sonntag, den 18. Januar 1891, hiermit festgesetzt.

Der Bezirks-Ausschuß.

Oels, den 29. Dezember 1890.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 12. Oels, den 27. Dezember 1890.

Im Anschluß an meine Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 1. November und 11. Dezember (cfr. Kreisbl. Seite 200 und 218) bringe ich nachstehend gemäß § 9 der revidirten Hengst-Kör-Ordnung vom 8. Dezember 1856 (Amtsbl. pro 1857 Seite 2) das Verzeichniß der im Kreise Oels bestehenden Privat-Beschäl-Stationen pro 1891 zur öffentlichen Kenntniß:

Lfde. Nr.	Ort der Beschäl-Stationen	Stations-Herr.	Nationale des Beschälers.	Festgesetzter Deck-Preis M.	Bemerkungen.
1.	Briese	Graf von Kospoth, Majoratsbesitzer	„Lolch", braun, innere Ballen und Kronen beider Hinterfüße weiß, 12 Jahr alt, 1 m 65 cm groß. In Ostpreußen geboren von „Nancy".	9	Vom Schauamt am 5. Dezember 1890 gekört
2.	Briese	derselbe	„Oasis", schwarzbraun, mit kleinen Stern, Vollblut-Hengst, 7 Jahr alt, 1 m 82 cm groß. In England geboren von „Beaudesert" aus der Genuine.	12	dto.
3.	Naake	Freiherr von Kessel und Zeutsch, Majoratsbesitzer	„Mohamed", hellbraun, Ardenner Hengst, 5 Jahr alt, 1 m 74 cm groß.	15	dto.
4.	Klein-Zöllnig	Winkler, Josef, Gutsbesitzer	„Ewald", Schimmel, Percheron-Race, 16 Jahr alt, 1 m 72 cm groß	6,50	dto.
5.	Pontwitz	v. Teichmann und Logisch, geb. v. Witzleben, verw. Rittergutsbesitzer	„Da capo", Goldfuchs, mit Stern, 6 Jahr alt, 1 m 74 cm groß. Vater: Ardenner Hengst „Hendrik", Mutter: Trakehner Stute „Anna".	8	dto.
6.	Fürsten-Ellguth	Weber, Kgl. Sächs. Amtspächter	„Black Colt". Aus England importirt, Rappe, rechter Hinterfessel weiß, 4 Jahr alt, 1 m 67 cm. groß.	10	dto.

Nr. 13. Berlin, den 10. Dezember 1890.

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 13. d. M. die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung als den Anforderungen des § 5 des Reichsgesetzes vom 22. Juni v. Js., betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, entsprechend anerkannt.

Sämmtliche im Dienste der Staatseisenbahn-Verwaltung stehende versicherungspflichtige Personen genügen daher ihrer Versicherungspflicht bei dieser Kasse und sind bei den allgemeinen Versicherungsanstalten fortan nicht mehr betheiligt. Hiernach entfällt fortan die Mitwirkung sowohl der Arbeiter, wie der Behörde der Staatseisenbahn-Verwaltung, soweit solche bei Constituirung der Versicherungsanstalten und ihrer einzelnen Organe bisher in Anspruch genommen ist.

Die Ausstellung von Quittungskarten für die bei der Staatseisenbahn-Verwaltung beschäftigten versicherten Personen ist daher einzustellen. Für die Wiedereinziehung und Vernichtung der bereits ausgehändigten Quittungskarten wird Seitens der Staatseisenbahn-Verwaltung Sorge getragen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
(gez.) Magdeburg.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Herrn Freiherrn Juncker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren Breslau.
Nr. B. 7803.

Oels, den 29. Dezember 1890.

Vorstehendes Reskript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der betheiligten städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 14. Oels, den 2. Januar 1890.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 5. Juli 1876 (Kreisblatt S. 136) und das auf Seite 137 ebendaselbst abgedruckte Schema, betreffend die Zahl der trichinös und finnig befundenen Schweine u. s. w. ersuche ich die Herren Amtsvorsteher und die städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises, mir die betreffenden Nachweisungen pro 1890 **bis spätestens den 20. d. M.** einzureichen, eventl. Negativ-Anzeigen zu erstatten, letztere jedoch unter Angabe des Namens und Wohnortes der in den betreffenden Amts- resp. Polizeibezirken angestellten Fleischbeschauer und unter Angabe der Zahl der im Jahre 1890 untersuchten Schweine. Gleichzeitig ist mir anzuzeigen, bei wie vielen der finnig befundenen Schweine die am Schlusse des Gutachtens der wissenschaftlichen Deputation in Berlin vom 2. Februar 1876 von mir — unterm 24. März 1876 im Kreisblatt auf Seite 7½ veröffentlicht — näher bezeichneten Benutzungsweisen zur Anwendung gekommen sind.

Nr. 15. Oels, den 3. Januar 1891.

Da in gewissen Fällen nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, ob dem Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes bestimmte Einkünfte, insbesondere

die freie Wohnung und die Ackernutzung bezw. der Werth derselben, als Lehrer oder als Kirchenbeamter zustehen, so hat die Königliche Regierung, um für die Zukunft Unzuträglichkeiten zu vermeiden, in Abänderung ihrer Circular-Verfügung vom 25. April 1878 (cfr. Kreisblatt pro 1878 Seite 74 ff.) bestimmt, daß in neu aufzustellenden Einkommens-Verzeichnissen unter A. und B. nur diejenigen Bezüge aufgeführt werden, welche unzweifelhaft dem Stellen-Inhaber als Lehrer bezw. als Kirchenbeamten zustehen. Dagegen sind Bezüge, welche entweder mit Rücksicht auf das gemeinsame Amt gewährt werden, oder bezüglich deren sich nicht ermitteln läßt, zu welcher Kategorie sie gehören, gesondert zusammenzustellen.

Die Schul-Vorstände ersuche ich, vorkommenden Falles hiernach zu verfahren.

Nr. 16. Oels, den 5. Januar 1891.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Abhaltung des auf den 26. d. M. in Juliusburg anstehenden Viehmarktes von dem Herrn Regierungs-Präsidenten im veterinärpolizeilichen Interesse verboten worden ist.

Nr. 17. Breslau, den 19. Dezember 1890.

Zum Zwecke der Verhütung von Unfällen beim Betriebe des Schornsteinfegergewerbes haben die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern die Herstellung gewisser, außerhalb des inneren Hausraumes anzubringender Schutzvorrichtungen für erforderlich erachtet.

Als ausreichende Schutzvorrichtungen sind seitens der Herren Minister Aussteigeöffnungen und Schneefangbretter anerkannt worden.

Die Anbringung dieser Schutzvorrichtungen ist indessen nur bei Dächern mit steilerer Neigung zu fordern.

Die Schneefangbretter sind in einer Höhe von mindestens 20 cm. längs der Traufen anzulegen.

Die Aussteigeöffnungen sind in hinreichender Größe neben den isolirt, d. h. außer Verbindung mit besteigbaren Schornsteinen liegenden engen Schornsteinen, bezw. neben jeder Gruppe solcher Schornsteine in der Dachfläche anzulegen. Die Verschlußklappen derselben müssen seitwärts aufschlagen und eine Vorrichtung haben, mittelst welcher sie im geöffneten Zustande festgestellt werden können.

Die Herstellung der vorbeschriebenen Schutzvorrichtungen ist den Gebäude-Eigenthümern bei Neubauten als Bedingung der Rohbau-Abnahme aufzuerlegen.

Bei schon vorhandenen Baulichkeiten ist die Herstellung entsprechender Schutzvorrichtungen bezw. die Wiederherstellung etwa bereits vorhandener aber schadhaft gewordener Einrichtungen der in Rede stehenden Art ebenfalls nur bei vorzugsweise steilen und hohen Dächern und nach Maßgabe des von Fall zu Fall zu prüfenden Bedürfnisses den Hausbesitzern durch polizeiliche Verfügung unter Androhung und eventueller Festsetzung der im § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel aufzugeben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen für die künftige genaue Beachtung der vorstehend mitgetheilten, von den Herren Ministern zur Richtschnur gegebenen Gesichtspunkte durch die Ihnen unterstellten Ortspolizeibehörden gefälligst Sorge tragen.

Im Anschlusse hieran wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Instruktion vom 14. Januar 1822 zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, welche im § 7 die Anbringung innerhalb des Hausraumes belegenen Seitenöffnungen an den Schornsteinen behufs Reinigung der letzteren vorschrieb, durch die Instruktion des Königlichen Handelsministeriums vom 10. September 1853 (G.-S. S. 754) aufgehoben worden ist.

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Oels, den 24. November 1890.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 18. Berlin, den 2. Dezember 1890.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1891 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. Juli 1891 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli 1891 zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VI. Nr. 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1891 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1891 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Capitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1891 hört die Verzinsung der verlosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der consolidirten $4^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der consolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt

aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I Nr. 3 bis 20, von welchen die Scheine Nr. 3 bis 12 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3 und 4, am 1. April bezw. 1. Oktober 1886 fällig geworden, sind demnach schon verjährt.

Breslau, den 5. Dezember 1890.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Sydow.

Indem wir obige Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen. —

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Anleihe, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Instituten-Kasse hierselbst, bei den Kreis-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte des Bezirks und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Schließlich machen wir auf die am Schlusse obiger Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Inhaber von schon früher verloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868A, 1850, 1852, 1853 und 1862 erlassene Aufforderung, betreffend die Einlösung der rückständigen Stücke, und auf die an die Inhaber von Schuldverschreibungen der consolidirten $4^1/_2$prozentigen Staatsanleihe erlassene Aufforderung, betreffend den Umtausch der rückständigen Stücke in 4prozentige Consols, noch besonders aufmerksam.

Königl. Regierung. Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Oels, den 29. Dezember 1890.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Schuldverschreibungen in meinem Amtslokale, bei der Königl. Kreiskasse hier, sowie bei den Magisträten des Kreises zur Einsicht ausliegen.

Nr. 19. Oels. den 19. Dezember 1890.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des Schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien zu Breslau die Genehmigung ertheilt, zum Besten des genannten Vereins eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collekte bei den bemittelteren Haushaltungen der diesseitigen Provinz zu veranstalten.

Die Einsammlung dieser Collekte im Kreise Oels hat in den Monaten Mai und Juni zu erfolgen und haben sich die hiermit beauftragten Personen durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 20. Oels, den 29. Dezember 1890.

Der Herr Ober-Präsident hat genehmigt, daß die laut Verfügung vom 3. Juni d. J. bewilligte Verloosung Seitens des Vorstandes des Kirchenbau-Vereins zu Neumarkt zum Zwecke der Erbauung einer evangelischen Kirche in Neumarkt nicht in diesem Monat, sondern erst im Laufe des Monats März 1891 stattfindet.

Nr. 21. Oels, den 30. Dezember 1890.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat dem Vorstande des Lehmgrubener Mutterhauses zu Breslau die Genehmigung ertheilt, zum Besten des Lehmgrubener Mutterhauses (Kleinkinder-Lehrerinnen-Seminar) eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Haus-Collekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten.

Die Einsammlung dieser Collekte im Kreise Oels hat in den Monaten März und April d. J. zu erfolgen und haben sich die hiermit beauftragten Personen durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungs-Verfügung oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Nr. 22. Oels, den 29. Dezember 1890.

Des Königs Majestät haben dem Verwaltungs-Ausschusse des Central-Dombau-Vereins zu Cöln mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. Oktober v. J. bezw. 20. Oktober d. J. zu gestatten geruht, auch in den Jahren 1890, 1891 und 1892 je eine Prämien-Lotterie Behufs Erwerbung der zur Freilegung des Cölner Domes nach der Westseite anzukaufenden Grundstücke zu veranstalten.

Jede Ziehung der Dombau-Prämien-Collekte besteht aus 350000 Loosen à 3 Mark.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Bauergutsbesitzer Josef Liehr II zu Sadewitz, als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Sadewitz.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Zöllnig, den 30. Dezember 1890.

Bekanntmachung.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Carl Aßmann zu Groß-Zöllnig ist erloschen und die Stallsperre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher
Kleiner.

Nr. 000. Oels, den 30. Dezember 1890.

Einladung.

Die Nothwendigkeit der Einrichtung einer **landwirthschaftlichen Haupt-Genossenschaft in Berlin** und im Anschluß daran der

Gründung
von landwirthschaftlichen Kreis-Genossenschaften
mit beschränkter Haftpflicht

hat Herr L. Sprengel, stellvertretendes Vorstandsmitglied der Deutschen Central-Genossenschaft zu Berlin, in einer Denkschrift ausführlich begründet und zum Zwecke einer praktischen Verwirklichung dieses Planes in Uebereinstimmung mit unseren Ansichten die Berufung eines **„Allgemeinen landwirthschaftlichen Genossenschaftstages in Berlin“** vorgeschlagen.

Es heißt darüber in erwähnter Denkschrift u. A wie folgt:

„Der jetzige Zwischenhandel vom landwirthschaftlichen Produzenten bis zum Consumenten ist kein

Culturträger, sondern weit eher ein Hemmschuh einer gedeihlichen Entwickelung, denn er beansprucht einen Gewinn, welcher durchaus nicht im Verhältniß zu seinen Leistungen steht. Um das jetzige System auf eine solide Grundlage zu führen, um Produzenten und Consumenten von der Willkür Einzelner unabhängig zu machen, schlagen wir vor, in Berlin eine landwirthschaftliche Hauptgenossenschaft für Ein- und Verkauf landwirthschaftlicher Produkte einzurichten und in der Provinz landwirthschaftliche Kreis-Genossenschaften zu gründen. Um diese Genossenschaften nun schnell und zahlreich ins Leben zu rufen und gleichzeitig ihren geschäftlichen Anschluß an die landwirthschaftliche Haupt-Genossenschaft in Berlin zu besprechen und festzustellen, ist einmüthiges Zusammenstehen aller Landwirthe erforderlich, wenn etwas Großes erreicht werden soll. Wir machen daher den Vorschlag, im Januar nächsten Jahres einen Allgemeinen landwirthschaftlichen Genossenschaftstag in Berlin abzuhalten.

Eine recht große Betheiligung ist uns sehr erwünscht, und legen wir besonders darauf Werth, daß nicht nur die größeren, sondern auch die mittleren und bäuerlichen Besitzer recht zahlreich erscheinen; sind Letztere es doch, welche der Auswucherung am meisten ausgesetzt sind. Zu erreichen wäre dieser zahlreiche Besuch dadurch, daß die landwirthschaftlichen Vereine und Interessenten jedes Kreises sich durch drei oder mehr Delegirte auf dem erwähnten Genossenschaftstage in Berlin vertreten ließen. Die Vertreter würden hier mit dem nöthigen Material und mit Musterstatuten ausgerüstet und könnten dann in ihrem engeren Kreise die Organisation derartiger Genossenschaften ins Werk setzen."

Indem wir uns den vorstehenden Ausführungen und Vorschlägen der Sprengel'schen Denkschrift anschließen, wenden wir uns an Ew. p. p. vertrauensvoll mit der Bitte, die Ausführung des bedeutsamen Planes gütigst thatkräftig dadurch unterstützen zu wollen, daß Sie durch Ihren Einfluß die Landwirthe Ihres Kreises zur Mitarbeit an unserem Werke und zum Besuch des Allgemeinen Genossenschaftstages zu Berlin veranlassen.

Als Termin des Letzteren schlagen wir den

19. Januar 1891

vor und bitten Ew. p. p. ganz ergebenst, der Deutschen Central-Genossenschaft zu Berlin, Dessauerstraße 10, die Zahl der aus Ihrem Kreise für den landwirthschaftlichen Genossenschaftstag ernannten Delegirten recht bald mittheilen zu wollen, damit das Versammlungslokal darnach gewählt und in den Zeitungen bekannt gegeben werden kann.

Berlin, den 12. Dezember 1890.

Dessauerstr. 10.

von Ploetz, Präsident des Deutschen Bauern-Bundes.

Graf Mirbach, Vorsitzender der Vereinigung der Steuer- und Wirthschaftsreformer.

Frh. v. Manteuffel, Vorsitzender des Congresses Deutscher Landwirthe.

Frh. v. Broich, Präsident der Deutschen Central-Genossenschaft.

Berlin W., den 18. Dezember 1890.

Bekanntmachung.

Einziehung der Postwerthzeichen älterer Art.

Seit dem 1. Dezember 1890 werden bei den Verkehrsanstalten nur noch Postwerthzeichen neuerer Art verkauft.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen Postwerthzeichen älterer Art (Freimarken, sowie gestempelte Briefumschläge, Postkarten, Streifbänder und Postanweisungs-Formulare) können noch bis zum **31. Januar 1891** zur Frankirung von Postsendungen verwendet werden.

Vom 1. Februar 1891 ab verlieren die älteren Postwerthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, die bis dahin nicht verwendeten Postwerthzeichen älterer Art bis spätestens zum 31. März 1891 gegen neuere Werthzeichen gleicher Gattung und von entsprechendem Werthe umzutauschen. Gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder werden gegen Freimarken zu 10 und 3 Pfennig umgetauscht; die Herstellungskosten werden mit 1 Pfennig für jeden gestempelten Briefumschlag und 1/2 Pfennig für jedes gestempelte Streifband baar erstattet. Der Umtausch der älteren Postwerthzeichen gegen neue wird an den Postschaltern bewirkt.

Postsendungen, welche nach dem 31. Januar 1891 noch mit Werthzeichen älterer Art zur Auflieferung gelangen, werden dem Absender zurückgegeben, oder wenn dies nicht thunlich sein sollte, als unfrankirt behandelt werden.

Vom 1. April 1891 ab sind die Verkehrsanstalten zum Umtausch älterer Postwerthzeichen nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berlin W., 24. Dezember 1890.

Bekanntmachung.

Einführung der Postanweisungen im Verkehr mit Shanghai und dem Deutschen Schutzgebiet von Neu-Guinea.

Vom 1. Januar 1891 ab sind im Verkehr mit der Deutschen Postagentur in Shanghai (China), sowie mit der Deutschen Postagentur in Finschhafen (Neu-Guinea) Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark zulässig.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf.

Zu den Postanweisungen sind Formulare der für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden.

Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berlin W., 24. Dezember 1890.

Bekanntmachung.

Telegraphenverkehr mit Schweden, Norwegen, Griechenland und Bulgarien.

Vom 1. Januar 1891 ab wird die Wortgebühr für Telegramme

nach Schweden und Norwegen auf	15 Pf.
nach Griechenland auf	30 „
nach Bulgarien auf	20 „

ermäßigt.

Die Mindestgebühr von 60 Pf. für ein Telegramm bleibt unverändert.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Nebst einer Beilage.

Königlich Preußische Lotterie.

Die Erneuerung der Laose zur 4. Klasse 183. Lotterie muß bei Verlust des Anrechts unter Vorlegung der bezüglichen Loose 3. Klasse bis Freitag, den 16. Januar d. J., Abends 6 Uhr, planmäßig erfolgen.

Oels. **F. Liebeskind,**
Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Bekanntmachung.

Bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf dem Jagdrevier zu Postelwitz während der nächsten Monate zur Vertilgung von Raubzeug Giftbrocken ausgelegt werden.

Zantoch, den 30. Dezember 1890.

Der Amtsvorsteher.
Sitzenstock.

Das große Pelzwaarenlager

von

Ring 38, **M. Boden,** Kürschnermeister, **Breslau,** Ring 38,

grüne Röhrseite, paterre, I. u. II. Etage.

empfiehlt:

Herren-Nerzpelze	von 40	Thlr.	an
Herren-Geh- u. Reisepelze	„ 25	„	„
Comptoir-, Haus- u. Jagd-Pelzröcke	„ 10	„	„
Herren-Schlafpelze	„ 12	„	„
Livrée-Pelze für Kutscher und Diener	„ 15	„	„
Elegante Damenpelzmäntel	„ 16⅔	„	„
Theater-, Ball- und Concert-Radmäntel für Damen in verschiedenen Farben und Mustern	„ 10	„	„
Damen-Pelz-Jacken	von 6	Thlr.	an
Fußsäcke	„ 1½	„	„
Große Auswahl von **Damen-Pelz-Garnituren** in Zobel und Marder, Nerz-, Skunks- und Iltis-Muffen	„ 5	„	„
Eisvogel-, Luchs-, Dachs- und Bären-Muffen	5	„	„
Waschbär- und Scheitelaffen-Muffen	2½	„	„
Feh-, Bisam-, im. Skunks- und Genotten-Muffen	2	„	„
Jagd-Muffen	1½	„	„
Kinder-Garnituren	„ 1	„	„
Pelz-Teppiche	„ 2½	„	„

Schlittendecken und verschiedene **Pelzmützen.** Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner **Herren-** und **Damenpelzbezugstoffe. Umarbeitungen** und **Modernisirungen aller Pelz-Gegenstände,** wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner **eigenen** Werkstatt am **billigsten** und **reellsten** ausgeführt. **Auswahl-Sendungen bereitwilligst.** Bei Bestellungen von Herren-Pelzen bitte als Maaß die Rückenbreite und Aermellänge, bei Damenpelzen eine Kleidertaille beizufügen, wo ich alsdann die **Garantie** für **gut passend** übernehme. **Ausführlichen, illustrirten Catalog,** sowie **Stoffproben** versende ich **gratis und franco.**

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Alters- und Invaliditäts-Versicherung der Arbeiter.

Formulare:

Beglaubigte Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers

sind vorräthig in der Buchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels.

Herrschaft Friedenthal,

Kreis Neisse,
sucht für das Sommerhalbjahr

12 Mann

u. 24 Weiber oder Mädchen

zur Heu- und Getreideernte und Anfangs zu Rübenarbeiten, sämmtliche Arbeiten werden in Accord ausgeführt. Auch können sich

einige Jungen

zum Anspannen melden.

Steuerquittungsbücher,

höchst praktisch und unentbehrlich für jedes Gemeindemitglied, à Stück 20 Pf., empfiehlt die **A. Ludwig**'sche Hofbuchdruckerei.

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch die hochinteressante „Thierbörse" halten. Für 75 Pf. abonnirt man für ein Vierteljahr ☞ bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, und erhält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs: 1. Die „Thierbörse", 3 große Bogen stark. Die „Thierbörse" ist Vereins-Organ des großen Berliner Thierschutzvereins und anderer deutscher Thierschutzvereine. 2. gratis: Die „Naturalien-, Lehrmittel- und Pflanzenbörse". 3. gratis: Das „Illustrirte Unterhaltungsblatt". Für Jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind, bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen jederzeit Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Die echte
Dr. Alberti'sche aromatische Schwefelseife
ist zu haben in der
Germania-Drogerie,
Breslauerstraße 8.

Formulare zur Gemeinde-Rechnung

empfiehlt die **A. Ludwig**'sche Hofbuchdruckerei in Oels.

Geräumiger, gesunder Pferdestall
zu vermiethen **Marienplatz 1** bei **Fischer.**

Marktpreis der Stadt Oels
vom 3. Januar 1891
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß	19	20	19	—	18	80
„ gelb	19	10	18	90	18	70
Roggen	17	10	16	90	16	50
Gerste	16	—	15	—	13	—
Hafer	13	20	12	80	12	40
Kartoffeln (75 Kilogr.)	3	50	3	—	2	50